



Themen heute

- » **COVID-19: Übersicht wichtiger Themen**
- » **OÖ Bautechnikverordnungs-Novelle 2020 gilt ab 01.09.2020**
- » **Seminar BAUAkademie: "Oö. Bautechnikverordnung-Novelle 2020"**
- » **Neue Investitionsprämie gilt auch für bauliche Investitionen!**
- » **BUAG Novelle 2020**
- » **Ehrung für langjährige Mitgliedschaft bei wechselnder Rechtsform**
- » **Update Holzbau 2020 - Terminavis**
- » **Bundestagung Holzbau 2021 abgesagt**



Josef
Frauscher
Innungs-
meister



Markus Hofer
Geschäfts-
führer



» COVID-19: Übersicht wichtiger Themen

- [Quarantäne und Entgeltfortzahlung](#)
- [Urlaub und Entgeltfortzahlung](#)
- [Covid im Betrieb - Vorbeugung und Ernstfall](#)
- [Checkliste "Corona-Virus" für Unternehmer](#)
- [Verzeichnis von Ärzten und Labors](#)



» OÖ Bautechnikverordnungs-Novelle 2020 gilt ab 01.09.2020

Zur Umsetzung der neuen OIB-Richtlinien (Fassung April 2019) wurde die OÖ Bautechnikverordnung kürzlich per Novelle angepasst. Ebenso angestrebt wurde damit eine bundesländerübergreifende Vereinfachung und Harmonisierung der Bautechnischen Regelungen. Die wichtigsten, mit 1. September 2020 in Kraft tretenden, Punkte haben wir für Sie zusammengefasst:

- **Mechanische Festigkeit und Standsicherheit (§ 1 Abs. 2):** Die bisherige Abweichung von der OIB-Richtlinie in diesem Punkt entfällt, wodurch Punkt 2.1.2 der OIB-Richtlinie 1 gilt. Dieser besagt, dass, bei Gebäuden mit besonders großem Risiko, tragwerksspezifische Überwachungsmaßnahmen betreffend die Zuverlässigkeit von Tragwerken durch unabhängige und befugte Dritte durchzuführen sind. Davon betroffen sind in erster Linie „Großbauten“ mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1.000 Personen (wie Krankenanstalten, Stadien oder Einkaufszentren), lebenswichtige Infrastruktur oder Gebäude mit mehr als 16 oberirdischen Geschoßen.
- **Brandschutz (§ 2 Abs. 2):** Die Zeilen 4 und 5 wurden hinzugefügt. Damit wird, in brandschutztechnischer Hinsicht, einer Überbauung von Bauplatz- bzw. Nachbargrundgrenzen, z.B. bei Tiefgaragen und Geschäftsbauten, ermöglicht. Außerdem wird mit

dem Hinweis auf die Oö. Veranstaltungssicherheitsverordnung klargestellt, dass bei brandschutztechnischen Anforderungen auch diese Bestimmungen einzuhalten sind.

• **Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz (§ 3):** Der mit dieser Bestimmung in Kraft gesetzte Punkt 8.2 der OIB-Richtlinie 3 (2019) regelt Vorschriften bzw. Verwendungsbeschränkungen in Umsetzung der Euratom-RL. Dabei werden die bautechnischen Vorgaben zum Schutz vor „Radon“ bei Gebäuden mit Aufenthaltsräumen und der Referenzwert für die externe Exposition in Innenräumen durch Gammastrahlung aus Baustoffen zusätzlich zur externen Exposition im Freien festgelegt.

• **Verwendung von Sicherheitsglas (§ 4 Abs. 2):** Paragraph 4 der OÖ Bautechnikverordnung macht die OIB-Richtlinie 4 grundsätzlich auch in OÖ geltend. Unter Punkt 5.1.1 schreibt diese vor: „Ganzglastüren, Verglasungen in Türen und in Fenstertüren bis 1,50 m Höhe über der Standfläche“ müssen aus Sicherheitsglas hergestellt werden. Bisher beinhaltete die OÖ Bau-TV in diesem Punkt eine Ausnahme, welche nun entfällt. Dadurch ist die OIB-Richtlinie 4 geltend und die Verwendung von Sicherheitsglas auch im beschriebenen Einsatzbereich vorgeschrieben.

• **Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit (§ 4 Abs. 2 Z 7 NEU):** Die OÖ Ausweitung der Erleichterungen für Gebäude mit zwei Wohneinheiten auf Gebäude mit drei Wohneinheiten wurde in die neue OIB-Richtlinie 4 (2019) als österreichweiter Standard übernommen. Allerdings mit Ausnahme von Gebäuden in verdichteter Flachbauweise, weshalb hier nach wie vor eine abweichende OÖ Regelung vorhanden ist.

• **Anzahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge (§ 15 Abs. 2):** Verschärfungen gibt es bei der Mindest-Stellplatzanzahl, weil nun ausdrücklich festgehalten wird, dass bei alternativen Bezugsgrößen (z.B. Nutzfläche oder Beschäftigtenanzahl) die höhere Stellplatzanzahl verbindlich ist. Dies gilt für Heime (Z. 2), Gastgewerbe (Z. 4), Industrie- und Gewerbebetriebe (Z. 6), Lagergebäude und Lagerräume (Z. 7) sowie Bauwerke für Veranstaltungen wie Gasthaussäle, Kinos usw. (Z 9). Erleichterungen bei der Mindeststellplatzanzahl für Waschplätze, Service- bzw. Reparaturständen von Kfz-Werkstätten sowie Tankstellen mit Service, weil die Bezugsgröße von fünf auf zwei Stellplätze pro Waschplatz/Reparaturstand/Service stand herabgesetzt wurde.

• **Ladestationen für Elektrofahrzeuge (§ 20):** Diese Änderung setzt Vorgaben der Gebäude-RL, zur Errichtung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge beim Neubau bzw. bei größeren Renovierungen von Wohngebäuden und Nicht-Wohngebäuden, um.

Die vollständige Verordnung können Sie unter folgendem Link einsehen:

[www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?](http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrOO&Gesetzesnummer=20000727&FassungVom=2020-09-01)

[Abfrage=LrOO&Gesetzesnummer=20000727&FassungVom=2020-09-01](http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrOO&Gesetzesnummer=20000727&FassungVom=2020-09-01)



» Seminar BAU Akademie: "Oö. Bautechnikverordnung-Novelle 2020"

Dieses Seminar informiert Sie über die neuen bautechnischen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der österreichweit harmonisierten OIB-Richtlinien.

Termine:

Mo 31. August 2020 von 13:00-17:00 Uhr

Mi 09. September 2020 von 09:00-12:00 Uhr

Vortragender:

Dipl. Ing. Harald Goldberger

Nützen Sie die Chance der Weiterbildung. Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung!



» **Neue Investitionsprämie gilt auch für bauliche Investitionen!**

- Investitionen **ab 5.000,- Euro bis maximal 50 Mio. Euro** förderbar.
- Ab 1. September 2020 kann **für Investitionen**, die **zwischen 1. August und 28. Februar 2021** begonnen werden, eine **Investitionsprämie in der Höhe von 7 Prozent** beantragt werden, ausgenommen sind Investitionen in **fossile Energieträger**.
- Für **Investitionen in den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung, Gesundheit/Life Science** gilt ein Prämiensatz in der Höhe von **14 Prozent**.
- Diese Investitionsprämie gilt auch für bauliche Investitionen!
- Beispiele:
 - a) Erneuerung einer Ladeneinrichtung bzw. Umbau eines Geschäfts mit 20.000 Euro Invest-Kosten. Die Investitionsprämie beträgt 1.400 Euro (7 Prozent).
 - b) Vergrößerung einer Werkshalle und thermische Sanierung einer bestehenden Werkshalle - in Summe Invest-Kosten von 260.000 Euro, wovon 100.000 Euro auf die thermische Sanierung entfallen. Die Investitionsprämie beträgt 25.200 Euro, wobei die thermische Sanierung mit 14.000 Euro (14 Prozent von 100.000) sowie Vergrößerung der Werkshalle mit 11.200 Euro (7 Prozent von 160.000) gefördert werden.
- Die Abwicklung erfolgt über das [Austria Wirtschaftsservice](#) (aws).

Unter diesem [Link](#) haben wir alle wichtigen Informationen zur Investitionsprämie für Sie zusammengefasst.

Wir laden Sie ein, Ihre Kunden/Bauherren rasch über diese wichtige Neuerung zu informieren.



» **BUAG Novelle 2020**

Mit der aktuellen BUAG Novelle werden in folgenden Bereichen Änderungen durchgeführt:

Leichtere Erreichbarkeit der 6. Urlaubswoche:

Derzeit haben Arbeitnehmer, die in den Anwendungsbereich des BUAG fallen nach 1150 Beschäftigungswochen (22,1 Jahre) Anspruch auf eine 6. Urlaubswoche.

Durch die Änderung im BUAG besteht dieser Anspruch schon nach Erreichen von 1040 Beschäftigungswochen (20 Jahre).

Diese Regelung wird ab 01.01.2021 gelten.

Senkung der Zuschläge im Bereich Überbrückungsgeld:

Derzeit betragen die Zuschläge im Sachbereich Überbrückungsgeld 1,5%. Diese werden ab 1.1.2021 für die Monate Jänner bis März und Dezember auf 0,4% gesenkt.

Geplante Änderung im Bereich Abfertigung alt:

Durch die Corona Krise ist eine höhere Zahl von Arbeitnehmern im Bereich von BUAG Betrieben von Arbeitslosigkeit betroffen. Um die dadurch entstehenden finanziellen Probleme abfedern zu können, soll Arbeitnehmern im System Abfertigung alt eine vorzeitige Auszahlung der Abfertigung alt ermöglicht werden. Der genaue

Geltungsbeginn ist noch offen.



» Ehrung für langjährige Mitgliedschaft bei wechselnder Rechtsform

Wir ehren Mitglieder für ihre langjährige ununterbrochene Mitgliedschaft (25-jährige, 35-jährige, 40-jährige, 50-jährige, 60-jährige, etc.).

Sollten Sie eine Ehrung für Ihre langjährige ununterbrochene Mitgliedschaft unter Einbeziehung vorheriger Mitgliedschaften wünschen, so ist zeitgerecht ein entsprechender Antrag möglichst unter Beibringung von Unterlagen an Ihre Landesinnung zu richten.

Nähere Informationen dazu finden Sie [>>hier](#)



» Update Holzbau 2020 - Terminavisio

Wir laden herzlich zu "Update Holzbau" am 22. September 2020 in die BAUakademie nach Steyregg ein.

Termin bitte vormerken!

Einladung und Details zur Veranstaltung folgen in Kürze.



» Bundestagung Holzbau 2021 abgesagt

Wir müssen Ihnen mitteilen, dass die geplante Bundestagung Holzbau nicht auf 2021 verschoben, sondern abgesagt wird.

Aufgrund der aus heutiger Sicht coronabedingten sehr unsicheren Entscheidungslage fehlt die notwendige Klarheit und Planbarkeit für eine umfassende und zeitgerechte Vorbereitung der Veranstaltung.

Vor diesem Hintergrund sowie einer zu befürchtenden zweiten Welle und einer damit einhergehenden erneuten Verstärkung der Covid-19-Maßnahmen seitens der Behörden würde durch ein Festhalten an der Veranstaltung auch ein nicht vertretbares finanzielles Risiko entstehen.

FÜR SIE DA

- » MEIN **BRANCHEN-TEAM**
- » BRANCHEN **WEBSEITE**

LANDESINNUNG HOLZBAU

Hessenplatz 3, 4020 Linz
T 05 90909 - 4115
E holzbau@wko.at
W wko.at/ooe/holzbau

- » NEWSLETTER **ABBESTELLEN**
- » E-MAILADRESSE **ÄNDERN**
- » **OFFENLEGUNG**
- » **DATENSCHUTZERKLÄRUNG**

Medieninhaber und Herausgeber

WKO Oberösterreich, Landesinnung Holzbau, Hessenplatz 3, A-4020 Linz

Zertifiziert | NPO-Label
ISO 9001:2015